

Zugelassene Hilfsmittel

zu den Klausuren „Öffentliches Recht“ und „Privatrecht“

In der Klausur sind als Hilfsmittel nur Gesetzestextsammlungen zugelassen.

Eine als Hilfsmittel zugelassene Gesetzestextsammlung darf keine inhaltlichen Zusätze, Einlagen, Randbemerkungen, Verweise auf andere Paragraphen, Textänderungen, Einträge wie Worte, Zahlen, Ziffern, Sonderzeichen (Ausrufezeichen, Kreuze, Sterne u.ä.), Kennzeichnungen einzelner Seiten, Markierungen oder ähnliches enthalten. Dies gilt auch für die in der Klausur nicht benötigten Abschnitte der Gesetzestextsammlung.

Unterstreichungen und/oder farbliche Hervorhebungen des gedruckten Textes (auch mehrfarbig) sind nur zulässig, wenn sie keinen methodischen oder juristischen Inhalt (z.B. Prüfungsschema, Paragraphenkette) aufweisen.

Registerfähnchen und Klebezettel (z.B. Post-It) sind in der Gesetzestextsammlung nur zulässig, wenn sie unbeschriftet sind und nur den Beginn eines Gesetzes, nicht aber einzelne Gesetzesabschnitte oder Paragraphen markieren.

Bereits das Mitführen und nicht erst das Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel führt in der Regel dazu, dass die Klausur wegen Täuschungsversuchs mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird.

Weitere Informationen zu Täuschungsversuchen und ihren möglichen Konsequenzen erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Hannover, im Sommersemester 2018